

# RS Vwgh 1996/6/25 96/17/0323

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/17/0327

## Rechtssatz

Wird im Wiedereinsetzungsantrag nicht behauptet, daß der Beschwerdevertreter die abzusendenden Schriftstücke der Kanzleikraft zur Kuvertierung und Postabfertigung übergeben habe und ist im Mängelbehebungsschriftsatz selbst nicht klar (für die Kanzleikraft ersichtlich) angeführt, welche Beilagen mit diesem Schriftsatz mitgeschickt werden sollten, so ist mangels einer ausdrücklichen Weisung die Fristversäumung nicht auf ein Mißgeschick anläßlich der Postabfertigung zurückzuführen. Es liegt dem Vertreter selbst die Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt zur Last.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996170323.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)